



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Die mecklenburgischen Finanzen.

urn:nbn:de:gbv:46:1-908

monismus mit dem protestantischen Princip der Rechtfertigung durch den Glauben genauer zusammenhängt als mit dem katholischen der Rechtfertigung durch die Werke; wir wollen zugeben, daß die Uebertreibung des ersteren ebenso ungesunde Früchte getragen hat, als die Uebertreibung des letzteren, aber was würde Herr von Schack denn dazu sagen, wenn gleichzeitig mit Calderon ein großer protestantischer Dichter gelebt und das Princip der Hexenprocesse ebenso schamlos verfinlicht hätte, als Calderon das Princip der Werkheiligkeit in der „Andacht zum Kreuz“, im „Fegeseuer des heil. Patrizius u. s. w.“ Wir Protestanten würden doch die ersten sein, die von einem solchen Dichter sagten, seine Weltanschauung sei abscheulich und verrucht, und in Beziehung auf einen katholischen Dichter soll uns so etwas verwehrt sein? Man verwechsle ja nicht den reflectirten, jesuitischen Katholicismus des 17. Jahrhunderts mit dem Katholicismus des Mittelalters, der uns ebenso gut angehört, als den heutigen Katholiken. Dante kann die eine Kirche noch so gut verstehen wie die andere, denn in ihm sind die Gegensätze noch gebunden, aber Calderon ist eine Empörung gegen das ausgesprochene Wort. Für unsern Glauben ist die Zeit der Hexenprocesse ein unheimlicher, dunkler Theil unserer Geschichte, den die gesammte Kirche verleugnet, von der äußersten Orthodoxie bis zum äußersten Rationalismus. Sobald die katholische Kirche die Werkheiligkeit, d. h. die Rechtfertigung der Sünde durch kirchliche Acte, durch Fasten, Geißeln, Almosengehen, vor dem Kreuz knien, eine gewisse Anzahl Gebete hersagen und dergl., ebenso entschieden und allgemein verleugnen wird, werden wir im Stande sein, uns ihren Dichtern gegenüber liberal zu verhalten, denn dann werden sie aufhören, uns in gefährlicher Gegenwart zu drohen. — Das Neueste über Calderon ist in der Geschichte der spanischen Literatur von Ticknor, von dem wir Deutschen eine vortreffliche, mit zahlreichen Zusätzen bereicherte Uebersetzung von Julius besitzen. Der amerikanische Protestant ist fester in seinem Glauben und Gewissen, als unser Landsmann, er läßt sich von dem Zauber der Calderonischen Poesie nicht blenden und eifert auf das ernstlichste gegen das sittliche Princip, während er die Kunst vollständig anerkennt.

Die mecklenburgischen Finanzen.

Mecklenburg ist ein so eigenthümliches und sonderbares Land, daß fast keine Seite seines öffentlichen Lebens der allgemeinen Physiognomie des Jahrhunderts im mindesten ähnlich sieht. Sein Verkehr mit dem Auslande ist so frei, daß an der Grenze nicht einmal nach Benennung, Maß und Werth der Waaren gefragt wird, welche herein- und hinauswandern. Sein innerer Handel ist dagegen durch

eine so verworrene Menge von Gesetzen beschränkt, daß man ihnen bei weitem zuviel Ehre anthun würde, wollte man sie als eine ordentliche Zunftverfassung bezeichnen. Im Freihandel weit über die kühnsten Wünsche der Zeit hinaus, in der Gewerbefreiheit sehr hinter den billigsten Anforderungen der Zeit zurück, daß man keinem einzelnen der vergangenen Geschlechter die schimpfliche Urheberchaft dieser Zünfte und Binnenzölle aufbürden sollte, vervollständigt Mecklenburg nur das carrirte Bild einer Volkswirtschaft ohne Princip und Herkunft, wenn es mit seinen Finanzen noch immer unwandelbar die Stufe des sechzehnten Jahrhunderts innehält.

Die Wurzeln des öffentlichen Steuerwesens sind in Mecklenburg natürlich die nämlichen wie überall anderswo unter der Herrschaft des deutschen Staatsrechts. Lange Zeit genügten die Ueberschüsse des Kronguts, um die noch wenig kostbaren und zusammengesetzten Bedürfnisse des Staatshaushalts zu befriedigen. Als aber der persönliche Dienst der Vasallen aufhörte, und die stehenden Heere eine politische Landplage Europas wurden, mußten neue Hilfsquellen für den gesteigerten Bedarf der Staatskasse aufgefunden werden. Es kam dazu, daß die ehemals bescheidenen Kosten der fürstlichen Hofhaltung im Verhältniß zu den Ausgaben des Staats nicht geringer, sondern beträchtlicher geworden waren. Nun hatte der Fürst besonders zwei Mittel, von ausländischen Subsidien und ähnlichen Nothanfern abzusehen, um in den gefährlichen Untiefen seiner Finanzverwaltung festen Stand zu behalten. Er konnte seine Eigenen oder Hörigen, die Eingeseffenen des Domaniums, nach völliger Willkür schätzen und besteuern; aber da ihre Zahl beschränkt war, so fand die Ausbeutung dieser armen Leute bald eine unübersteigbare Schranke. Er konnte dann zweitens sich an die getreuen Stände des Reichs mit der Bitte wenden, ihn in seiner Ebbe wieder ein wenig flott zu machen. Der mecklenburgischen Dynastie ist es nicht so wohl ergangen wie den oldenburgischen Herzogen und Grafen, welche mit keinerlei Ständen im Staate zu thun hatten, in Sparsamkeit über die schlimmen Zeiten ständischer Unruhen hinwegkamen und nachher nach Herzenslust Steuern ausschreiben durften. Die mecklenburger Herzoge versuchten zu Anfang des achtzehnten Jahrhunderts unter russischem Beistand, die Stände vermittlest eines gelinden Zwanges willfähriger zu machen, als von jeher und allerorten ihre Natur war. Aber das heilige römische Reich hatte damals noch einen Schirmherrn des gemeinen Rechts, der denn auch seine kaiserliche Macht zu Gunsten der populären Sache einsetzte, und in dem landesgrundgesetzlichen Erbvergleich von 1735 das Steuerbewilligungsrecht in bester Form bekräftigen und neu herstellen ließ. Indem es ausgemacht wurde, daß gewisse Steuern stets bewilligt werden sollten, wurde damit der stillesliche Anspruch zugleich auf das Erträgliche wirksam genug begrenzt.

So fallen denn nur noch die Bewohner der großherzoglichen Domänen, da sie weder entgegenstehende Rechte noch eine ordentliche Vertretung haben, der

öffentlichen Besteuerung ohne Einschränkung anheim. Sie finden darin einen aus-
 hilfflichen Schutz, daß das Interesse der Regierung selbst verbietet, sie über das
 Maß ihrer Kräfte hinaus anzuspannen. Die ständischen Bewilligungen sind seit
 1755 allemal nur zögernd, widerwillig und farg erfolgt, so daß der politische Fort-
 schritt in seinem Nerv gelähmt blieb, und die Staatsgewalt auf der einen Seite
 ebenso mittelalterlich beschränkt, wie auf der andern dem zügellosesten Absolutis-
 mus überlassen wurde. Eine peinliche Abhängigkeit von den Ständen war seit-
 dem das Kreuz jeder mecklenburgischen Regierung. Und von was für Ständen!
 Die Blüte des Krautjunkerthums, der leihhafte Pöppel in der Gestalt von einigen
 Duzend achtungswerther Bürgermeister und Rathsverwandten, wie aus den ehr-
 würdigen Städten Schilda, Schöppenstedt und Kräähwinkel zusammengelesen;
 Stände von soviel Bildung und Verstand, daß ihnen selbst der Erbvergleich von
 1755 wie eine elende papierne Verfassung der Neuzeit vorkommt, welche durch
 den gottgesegneten Zustand der früheren Jahrhunderte so rasch und vollständig
 wie möglich ersetzt werden müsse.

Das Steuerwesen Mecklenburgs zerfällt in drei Abschnitte, die directen Ab-
 gaben als den weitaus erheblichsten Theil, die Landzölle und die Elbzölle.
 Diese letzteren werden in Dömitz und Boizenburg erhoben, und brachten an
 roher Einnahme nach dem Haushaltsplan von 1850/51 185,820 Thlr. auf. Neben
 ihnen sind die Zölle der Elbe, Havel und Stör kaum erwähnenswerth, da sie
 nur 3600 Thlr. ergeben. Auch jene anderen werden hoffentlich bald den ge-
 machten Anforderungen der Schifffahrt und des Handels erliegen, und der wich-
 tigsten Stromader Deutschlands ihre natürliche Freiheit zurückerstatten. Die
 Landzölle sind heute noch dieselben, wie im Anfang des dreißigjährigen Kriegs, da
 sie laut des obengenannten Erbvergleichs nicht vermehrt werden dürfen. Die Zoll-
 stätten liegen meistens mitten im Lande an den Thoren der Städte. Schwerin
 zählt 27 Hauptämter mit 53 Nebenämtern; Strelitz im ganzen 38. Jede Zoll-
 stätte hat ihren eigenen Tarif, auf deren jedem der Staub von zwei Jahrhun-
 derten ruht, während die Grundsätze natürlich fehlen. Die unterschiedlichen Zoll-
 freihheiten der Gutsbesitzer, Pächter, Kirchen und Salzfahrer, sowie einzelner
 begünstigter Städte hier aufzuzählen ist unser Raum zu kostbar. Der Ertrag
 sämmtlicher Landzollämter ist in jenem Haushaltsplan auf 32,650 Thlr. berechnet,
 während der mecklenburgische Transitvoll der Berlin-Hamburger Bahn jährlich
 70,000 Thlr. roh einbringen soll.

Das System der directen Steuern Mecklenburgs ist interessanter für den
 Alterthumsfreund als barocke Reliquie, denn als Gegenstand des Studiums für
 den Historiker. Der Politiker mag wenig mehr aus ihm erfahren, als wie man
 eine Bevölkerung unter allen Umständen nicht zu besteuern hat. Indem wir
 den Etat von 1850/51 zu Grunde legen, der freilich in den Umsturz der con-
 stitutionellen Verfassung mit verwickelt worden ist, wollen wir die verschiedenen

Abgaben mit ihren Erträgen in Kürze bezeichnen. Die ordentliche Landessteuer ist im Kern eine Grundsteuer, und verschiedenartig umgelegt nach dem Domanium, der Ritterschaft und den Landstädten. Was das Domanium aufbringen soll, liegt beinahe völlig in dem Ermessen des Landesherrn, in unserm Musterjahr 68,100 Thlr. Mit den Ständen verabredet sind nur 13,074 Thlr. Hufensteuer auf den fünften Theil des Domaniums. Die Ritterschaft zahlt 32 und 23 Thlr. für die Hufe, ihre Leute außer den Hufen 6000 Thlr. Nebensteuer und 11,000 Thlr. „Steuer nach der Norm“, wie der technische Ausdruck lautet. Die Landstädte versteuern Häuser, Acker, Wiesen, Vieh, Schlachten, Mahlen, Handel, sowie allerlei sonstigen Erwerb und Nahrung. Seit 1809 ist in ihnen doch wenigstens die Befreiung gewisser Classen und Individuen beseitigt. Die verschiedenen Erträge sind für die Haussteuer 10,386 Thlr., die Acker- und Wiesensteuer 3512 Thlr., die Viehsteuer 2922 Thlr., die Erwerbssteuer 21,423 Thlr., die Schlachtsteuer 10,352 Thlr., die Mahlsteuer 28,654 Thlr., die Handelssteuer 42,880 Thlr., in Summa 152,370 Thlr. brutto mit dem zuzüglichen „fünften Schilling“, oder 111,610 Thlr. Reineinnahme von den 68 Landstädten.

Rostock und Wismar, die beiden Seeplätze des Landes, sind durch eigene Steuersysteme in Ehren erhalten. Rostock ist von der ordentlichen Contribution völlig befreit, wofür die Landesherrschaft an der Accise ihren Theil hat. Diese Accise besteht aus den Abgaben für Getreide und Waaren, aus der Mahlsteuer und Schlachtsteuer, deren Gesamtertrag nebst einigen Accidenzien 54,630 Thlr. ist. In Wismar erhebt der Großherzog den Seezoll, und empfängt außerdem 3450 Thlr. „Staatsgeld“ von der Stadt. Der Seezoll, welcher aus Licent- und Schiffsgeldern besteht, ersterer noch immer nach der schwedischen Licentordnung von 1661 zu erheben, bringt 15,260 Thlr. auf. Für sich selbst erhebt die Stadt Accise und Viehsteuer.

Die ordentliche Landessteuer Mecklenburgs wird durch die außerordentliche Contribution nach der Festsetzung von 1808 zwar nicht organisch, aber doch erfolgreich ergänzt. Die übrigen Bestandtheile des Steuersystems sind so buntschekig als möglich; die Prinzessinststeuer von 20,000 Thaler für Familienereignisse der regierenden Häuser, die Stempelsteuer von mehr als 30,000 Thlr., die Collateral-Erbsteuer von 10,000 Thlr., die Probenreitersteuer von 7500 Thlr. Den Beschluß macht eine Abgabe, die so originell ist, zwei einander widersprechende Namen zu führen, denjenigen von freiwilligen Abgaben und den von Necessarien, welche aber im Grunde nichts als eine dritte Auflage der ordentlichen Landessteuer bedeutet. Sie soll 71,238 Thlr. eintragen. Der Ertrag aller Steuern und Zölle ist rein 1,083,446 Thlr., indem die Erhebungskosten der Steuern $10\frac{1}{2}\%$, die der Zölle aber 16 pCt. der Roheingänge hinwegnehmen. Sonstige Einnahmen des Haushaltplans von 1850/51 sind 31,435 Thlr. Zinsen aus dem Staatsver-

mögen, von der Lotterie 8064, von den Posten 25,000, von den Forsten 23,420 und von den Jagden 7605 Thlr.

Nach dem veranschlagten Budget von 1843/46 ergaben die Domänen 1,043,359 Thaler, die Steuern 298,062 Thlr., die Zölle 226,240 Thlr., die Regalien 51,737 Thaler, die Verträge mit den Ständen 48,247 Thlr., außerordentliche Einkünfte 43,527 Thlr. reinen Ueberschuß der Einnahme; dagegen war für die Civilverwaltung 254,996, das großherzogliche Haus 116,760, die Hofhaltung 274,768, für Schuldverzinsung 329,244, für Pensionen und Remunerationen 137,076, für das Militär 433,191, für Verschiedenes 50,624, für Reserve endlich 25,000 Thlr. als Reinausgabe angesetzt. Das Budget stand also in Brutto auf 3,203,026 Thlr. Einnahme und 3,143,513 Thlr. Ausg., oder in Netto 1,681,172:1,621,659 Thlr. und in beiden Darstellungsformen auf 59,513 Thaler Ueberschuß. Aber dieser äußerlich günstige Abschluß der Staatsfinanzen reicht nicht hin, um eine wirklich vortheilhafte und haltbare Lage der öffentlichen Wirthschaft zu beweisen. Dazu bedarf es einer rationellen Ordnung sowol im Bestand der Einnahmen wie im Bestand der Ausgaben, und vor allen Dingen einer solchen Vertheilung der Lasten unter die Pflichtigen, wie sie den rechtlichen und politischen Begriffen der Gegenwart entspricht. Solange die ökonomische Gesetzgebung Mecklenburgs ein wüstes Chaos von Freiheit ohne Sinn und von Beschränkung ohne Nutzen ist, solange können die Finanzen dieses übelbewirthschafteten Staats nun und nimmermehr zu einem Muster von Zusammenhang und Ordnung werden.

Literatur.

Ueber den Naturalismus, seine Macht und seine Widerlegung von Prof. Erdmann. Halle, Pfeffer.

Es begegnet uns bei den Schriften dieses Verfassers fast regelmäßig, daß wir in einzelnen Punkten ihm vollkommen beipflichten müssen, während uns andere nicht nur einen entschiedenen Widerspruch abnöthigen, sondern uns sogar völlig rathlos darüber lassen, wie wir sie mit dem sonstigen Bildungskreise des Verfassers in Einklang bringen sollen. Das geht zuweilen soweit, daß wir uns nur schwer des Verdachtes erwehren können, eine pikante Wendung sei dem Verfasser wichtiger gewesen, als der ruhige und sorgfältig motivirte Ausdruck seiner wirklichen Ueberzeugung. Wir wollen in Beziehung auf die vorliegende Abhandlung zunächst die Punkte bezeichnen, denen wir beipflichten. 1) Er tadelt die moderne supranaturalistische Theorie, daß sie, um dem Pantheismus, der Vertiefung des Göttlichen in die endliche Welt, zu entgehen, sich in die absolute Transcendenz flüchtet, die Natur vollständig leugnet und das Leben Gottes von